

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 7. Jänner 1846



Protocoll

Aufgenommen in der Rathssitzung am 7. Januar 1846 über die Beeidigung des Franz Richter als hierortiger Landgerichtsdienersgehülfe.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

" M. R. Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Pospischil

ad Num. 10122 P. Nachdem dem Franz Richter mit hierämtl. Erledigung vom 30 Xber 845 Z. 10122 P. die erledigte Gerichtsdienersgehülfenbedienstung verliehen u. er auf heute vor versammelten Rath wegen Ablegung des vorgeschriebenen Dienstoides geladen worden war, wurde ihm nach vorangegangener Eides u. Meineidserinnerung vorgehalten folgender Eid:

Derselbe wird einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden schwören, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten u. Herrn Ferdinand dem Ersten, erblichen Kaiser von Oesterreich zu Ungarn Böhmen, Galizien u. Lodomerien Könige, Erzherzoge zu Österreich, unserm Allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürsten u. Hr., bei Ehr und Treue geloben Sr. Majestät ihren Erben u. Nachfolgern, wie des österr. Kaiserthums Ehre Nutzen u. Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden u. Nachtheil aber so viel an ihm dies zu hindern u. abzuwenden. Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, u. ihm mit geziemender Achtung zu begegnen, die ihm angetrauten Schriften Gelder u. Sachen nach ihrer Bestimmung ungesäumt u. wohlbewahrt, denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben Niemanden, dem es nicht gebührt u. gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen, die ihm befohlene Stellung von Partheien mit Eifer, Fleiß u. Klugheit u. Bescheidenheit auszuführen, die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist sorgfältig zu bewachen, und zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen noch ändern zu gestatten; überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen u. den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen. Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder um In- noch im Auslande verflochten sei, u. sich in Zukunft in keine solche Verbrüderung einlassen werde.

Eid:

Ich Franz Richter schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen reinen körperlichen unverfälschten Eid ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin, daß ich dem, was mir jetzt ist vorgehalten worden, u. ich wohl verstanden habe, im Allem so getreu und fleißig nachkommen solle u. wolle, als wahr mir Gott helfe!

Franz Richter

Pospischil Secretär